



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	11.10.2021	2021/296

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	15.11.2021
Kreistag	öffentlich	06.12.2021

Tagesordnungspunkt 5

**Fahrdienst für Menschen mit Behinderung;
Änderung der Richtlinien**

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung wird beschlossen.

Historie und Sachverhalt

Im Landkreis Konstanz besteht seit Jahren ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an der Gesellschaft. Zur Ausgestaltung der Leistung insbesondere zur Teilnahmeberechtigung und Finanzierung wurden Richtlinien erarbeitet. Die derzeit geltende Fassung hat der Kreistag am 1. Februar 2016 beschlossen.

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes bedarf es nun einer rechtlichen Überarbeitung der Richtlinien. Sie müssen auf das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht der Eingliederungshilfe (SGB IX) angepasst werden.

In der Gegenüberstellung der bisherigen Richtlinien und der Neufassung (Anlage 1) sind die Änderungen rot gekennzeichnet.

Anpassungen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für den Fahrdienst findet sich nun in den §§ 76 Abs. 2 Nr.7, 83 Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Danach erhalten Menschen mit Behinderung, die öffentliche Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht nutzen können, Leistungen zur Beförderung durch einen Fahrdienst, um ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Einkommenseinsatz

Der Einkommenseinsatz bestimmt sich nach den §§ 135 ff. SGB IX.

Im Rahmen des BTHG wurden die Einkommensgrenzen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, deutlich erhöht.

	mtl. Einkommensgrenze	
	alt - Sozialgesetzbuch XII	neu - Sozialgesetzbuch IX (BTHG)
alleinstehende Person mit Renteneinkünften	ca. 1.500 €	1.911 €
Ehepaar mit Renteneinkünften	ca. 2.000 €	2.389 €
alleinstehende Person in einem soz.vers. Beschäftigungsverhältnis	ca. 1.500 €	2.707 €

Bei Übersteigen der Einkommensgrenze ist grundsätzlich ein Kostenbeitrag zu leisten. Faktisch wird dies jedoch aufgrund der hohen Einkommensgrenzen kaum zum Tragen kommen.

Auf den Haushalt des Landkreises wird sich dies kaum auswirken, da Kostenbeiträge bereits nach den bisherigen Einkommensgrenzen keine Rolle spielten.

Derzeit (Stand 30. September 2021) sind 45 Personen zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt. In keinem Fall lagen die Voraussetzungen für einen Kostenbeitrag vor. Bei der derzeitigen Fallzahl ist für das Jahr 2021 mit Kosten von rund 57.000 EUR zu rechnen.

Vermögenseinsatz

Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 139, 140 SGB IX.

Danach beträgt die Vermögensfreigrenze für Barvermögen oder sonstige Geldwerte 57.330 EUR. Diese wurde gegenüber der bisherigen Regelung des SGB XII deutlich erhöht. So lag die Vermögensfreigrenze bei einer alleinstehenden Person bisher bei 5.000 EUR, bei einem Ehepaar bei 10.000 EUR.

Ob und in welchem Umfang sich diese Änderung auf die Zahl der Leistungsberechtigten und damit auf den Haushalt des Landkreises auswirken wird, ist nicht vorhersehbar und bleibt abzuwarten.

Anlagen

Anlage 1 – Gegenüberstellung der bisherigen Richtlinien und der Neufassung.

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe x Selbstverwaltungsaufgabe

x Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

X keine Auswirkungen Auswirkungen ↓ auf Ziel/Kennzahl

Nr.: ... Bezeichnung: ...
 ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend x mehrjährig	57.000 EUR	

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	_____ EUR	_____

Nettoauswirkungen	57.000 EUR
-------------------	------------

X Mittel sind im Haushalt/Entwurf 2022 veranschlagt

...